

# Software-Lizenzvertrag

zwischen

der Kooperation „**TrainBraC**“, bestehend aus

**DB Systemtechnik GmbH**

Pionierstraße 10  
32423 Minden  
Deutschland

und

**Knorr-Bremse Systeme für Schienenfahrzeuge**

Moosacher Straße 80  
80809 München  
Deutschland

und

**Siemens Mobility GmbH**

Werner-von-Siemens-Str. 69  
91050 Erlangen  
Deutschland

– nachstehend „**Lizenzgeber**“ genannt –

und

**Bezeichnung Kunde**

Anschrift Kunde

– nachstehend „**Lizenznehmer**“ genannt –

nachstehend einzeln „**Vertragspartei**“ und zusammen „**Vertragsparteien**“ genannt

## **Präambel**

- (A) Der Lizenzgeber ist eine Kooperation namens TrainBraC, bestehend aus der DB Systemtechnik GmbH, Bremsen und Kupplungen, Pionierstraße 10, 32423 Minden, Deutschland, der Knorr-Bremse Systeme für Schienenfahrzeuge GmbH, Moosacher Straße 80, 80809 München, Deutschland, und der Siemens Mobility GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 69, 91050 Erlangen, Deutschland (nachstehend „**Kooperation**“ genannt).
- (B) Die Kooperation hat eine Software namens TRAINBRAC entwickelt. Die Kooperation vergibt Lizenzen für diese Software an Dritte. Die DB Systemtechnik GmbH vertritt die Kooperation in seiner Funktion als Lizenzgeber und ist in dieser Hinsicht zuständig für die zentrale Administration, die Gewährung von Lizenzen und die Verfügbarkeit von Support- und Schulungsleistungen. Die Einzelheiten zu künftigen Updates (Verfügbarkeit, Umfang, Preis usw.) werden jedoch nicht von der DB Systemtechnik GmbH, sondern von der Kooperation festgelegt.

- (C) Zur Regelung der Bedingungen für Bereitstellung und Einsatz der Software schließen die Vertragsparteien nachstehend den folgenden Vertrag:

## 1 Definitionen

Für die Zwecke dieses Vertrages sind die folgenden Begriffe wie folgt definiert:

Verbundenes Unternehmen	Bedeutet jedes Unternehmen bzw. Rechtssubjekt, an dem eine Vertragspartei direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 50 % hält, oder jedes Unternehmen bzw. Rechtssubjekt, das direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 50 % an einer Vertragspartei hält.
Dritter Geschäftspartner	Bedeutet den Endkunden oder jeden Kunden des Lizenznehmers.
Kombinierter Einsatz	Bedeutet den Einsatz der Software zusammen mit einem der folgenden Elemente, es sei denn, dieser Einsatz ist in der Dokumentation vorgeschrieben: (i) jede Software außer der Software; (ii) jedes Gerät außer das für die Installation der Software verwendete Endgerät; und/oder (iii) alle Tätigkeiten des Lizenznehmers oder seiner autorisierten verbundenen Unternehmen, für die keine Lizenz im Rahmen des vorliegenden Vertrages besteht.
Endgerät	Bedeutet jeden einzelnen Computer, auf dem die Software und Drittdatenbanken installiert sind.
Berechtigter Nutzer	Bedeutet jede vom Lizenznehmer beschäftigte Person (w/m/d), der die Nutzung des vollen Funktionsumfangs der Software für interne Geschäftszwecke des Lizenznehmers auf einer beliebigen Anzahl von Endgeräten gestattet ist.
Dokumentation	Bedeutet Dokumente des Lizenzgebers auf jedem beliebigen Datenträger, die im Rahmen dieses Vertrages an den Lizenznehmer geliefert werden, einschließlich Handbücher des Lizenzgebers, Schulungsmaterialien, Programmlisten, Datenmodelle, Ablaufdiagramme, logische Diagramme, Funktionsspezifikationen, Anweisungen sowie vollständige oder teilweise Kopien der oben genannten Materialien.
Schlüsseleigenschaften/ -funktionen	Bedeutet die Hauptfunktionen der Software gemäß der Beschreibung in <b>Anhang 1</b> .
Zusatzfunktion	Erweiterung der Schlüsseleigenschaften/-funktionen, die über die Schlüsselfunktionen gem. Anhang 1 hinausgehen und die im Rahmen einer Wartungsvereinbarung zusätzlich erworben werden können.
Wartung	Pflege bzw. Fehlerbehebung der Software ohne Änderung der Schlüsselfunktionen
Schlüsselbenutzer	Bedeutet ein Berechtigter Nutzer, der vom Lizenzgeber zu schulen ist und die Berechtigung erhält, ihrerseits andere Beschäftigte

des Lizenznehmers zu schulen.

Benutzername	Ein vom Betriebssystem des Endgeräts verwalteter Benutzer-Account. Der Benutzername ist eindeutig einem berechtigten Nutzer zugeordnet.
Betrieblicher Einsatz	Bedeutet den Einsatz der Software ausschließlich für die Bremsberechnung.
Vertrauliche Informationen	<p>Bedeutet</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(i) in Bezug auf den Lizenzgeber: die Software und die Dokumentation sowie alle vollständigen und teilweisen Kopien davon, die Programmkonzepte, die Drittdatenbanken sowie sonstige Drittsoftware, die zusammen mit oder als Bestandteil der Software lizenziert wurde, sowie Benchmarking-Ergebnisse; und</li><li>(ii) in Bezug auf die Vertragsparteien: alle Informationen, die nach vernünftigem Ermessen als vertrauliche und geschützte Informationen des Lizenzgebers oder des Lizenznehmers oder ihrer Lizenzgeber zu identifizieren sind, ausgenommen solche Teile der vertraulichen Informationen des Lizenzgebers oder des Lizenznehmers, die:<ul style="list-style-type: none"><li>(a) ohne Zutun oder Versäumnis der jeweils anderen Vertragspartei öffentlich verfügbar sind oder werden; oder</li><li>(b) von der jeweils anderen Vertragspartei vor Übermittlung durch die offenlegende Vertragspartei von einer anderen Quelle als der offenlegenden Vertragspartei rechtmäßig erworben wurden oder werden; oder</li><li>(c) unabhängig von der jeweils anderen Vertragspartei auf Grund eines Rechtsanspruchs verfügbar werden.</li></ul></li></ul> <p>Auf Anforderung der übermittelnden Vertragspartei muss die jeweils andere Vertragspartei die oben genannten Punkte a) bis c) mit beweiskräftigen Nachweisen belegen.</p>
Software	<p>Bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(i) die von der Kooperation entwickelte Software namens „TRAINBRAC“, wie in <b>Anhang 1</b> zu diesem Vertrag spezifiziert;</li><li>(ii) alle Releases, Versionen oder Korrekturstände der Software gemäß dem vorliegenden Vertrag; und</li><li>(iii) alle vollständigen oder teilweisen Kopien davon.</li></ul>
Spezifikation	Bedeutet die vollständige fachliche und technische Beschreibung der Software in elektronischer und gedruckter Form.
Einsatz	Bedeutet die Software laden, (de)installieren, ausführen, darauf zugreifen, sie verwenden, laufen lassen, speichern oder deren Datenausgabe anzeigen.

Weitere Definitionen in diesem Vertrag sind durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet.

## 2 Lizenzvergabe

### 2.1 Vergabe der Lizenz

2.1.1 Gemäß dem vorliegenden Vertrag erteilt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der Software und der Dokumentation (einschließlich der Schulungsmaterialien gemäß **Anhang 3**) für festgelegte Berechtigte Nutzer für den betrieblichen Einsatz für die Dauer und in Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags sowie außerhalb der Länder, die in Deutschland von geltenden Embargoregelungen betroffen sind („Lizenz“).

Um jeglichen Zweifel auszuräumen, sei hier klargestellt, dass diese Lizenzvergabe kein Recht auf Rückentwicklung (Reserve Engineering), gleich in welcher Form und mit welchen Mitteln, Änderung, Vervielfältigung, Portieren oder Übersetzen der lizenzierten Software und/oder der Dokumentation beinhaltet. Der Lizenznehmer erhält unter keinen Umständen Zugriff auf den Quellcode der Software. Er hat jede Handlung zu unterlassen, die auf die Entdeckung des Quellcodes gerichtet ist. Softwarekennzeichnungen, soweit vorhanden, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder ähnliches dürfen nicht verändert, unkenntlich gemacht oder entfernt werden.

2.1.2 Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer die erforderliche Anzahl an uneingeschränkten Zugriffen auf die Schlüsselfunktionen zu den in **Anhang 2** des vorliegenden Vertrages aufgeführten Bedingungen. Der Lizenznehmer erhält für jeden berechtigten Nutzer ein digitales Zertifikat (nachstehend „Lizenzschlüssel“ genannt), mit dessen Hilfe der uneingeschränkte Zugriff auf die Schlüsselfunktionen auf entsprechenden Endgeräten freigeschaltet wird.

2.1.3 Der Lizenzschlüssel ermöglicht den uneingeschränkten Zugriff auf die Schlüsselfunktionen nur für den vom Lizenznehmer übergebenen Benutzernamen des berechtigten Nutzers sowie für eine bestimmte Version der Software. Die Gültigkeit des Lizenzschlüssels bezieht sich auf die zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts aktuelle Version der Software und ist zeitlich unbegrenzt.

2.1.4 Der Lizenznehmer stellt sicher, dass sich nur der berechtigte Nutzer unter dem Benutzernamen am Endgerät anmelden kann. Der Lizenznehmer stellt sicher, dass alle Nutzer die Verpflichtungen des Lizenznehmers aus diesem Vertrag einhalten. Erlangt der Lizenznehmer Kenntnis von einer Verletzung seiner Pflichten aus diesem Vertrag durch einen Nutzer oder von einem unbefugten Zugriff auf das Konto eines berechtigten Nutzers, wird er den Lizenzgeber unverzüglich informieren und den Zugang der betreffenden Person auf die Software sperren.

2.2 Dritte Geschäftspartner, die kein Wettbewerber eines Mitgliedes der Kooperation sind, können für interne Geschäftszwecke des Lizenznehmers als Gastnutzer Zugriff auf die Software erhalten, vorausgesetzt

2.2.1 entfällt

2.2.2 für diesen Einsatz durch dritte Geschäftspartner gelten die folgenden Bedingungen:

- Der Lizenznehmer übernimmt die Verantwortung für die Handlungen oder Unterlassungen dieser dritten Geschäftspartner, als handelte es sich um Handlungen oder Unterlassungen des Lizenznehmers selbst;

- der Lizenznehmer entschädigt den Lizenzgeber für dem Lizenzgeber aus dem Verstoß gegen den vorliegenden Vertrag durch einen solchen dritten Geschäftspartner entstehende Verluste und Schäden in gleicher Weise, wie er dies bei vom Lizenznehmer selbst begangenen Verstößen tun würde; und
- dieser Einsatz darf keine unberechtigte Weitergabe vertraulicher Informationen des Lizenzgebers darstellen.

### **3 Zugriff auf die Software, Installation, Mitwirkungspflichten**

- 3.1 Der Lizenznehmer erhält per Download aus dem Internet oder per E-Mail die erforderliche Anzahl Softwarekopien sowie die Dokumentation gemäß **Abschnitt 4**.
- 3.2 Die Installation der Software wird vom Lizenznehmer vorgenommen; zur Unterstützung ist eine Setup-Routine vorhanden. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, dass seine Endgeräte die in **Anhang 1** aufgeführten Systemanforderungen erfüllen.
- 3.3 Auf Anforderung des Lizenznehmers und entsprechend den Bedingungen des Wartungs- und Dienstleistungsvertrages gemäß **Abschnitt 5** kann der Lizenzgeber dem Lizenznehmer nach eigenem Ermessen Unterstützung vor und während der Installation, Beraterleistungen und zusätzliche Schulungsleistungen im Zusammenhang mit der nach diesem Vertrag lizenzierten Software gewähren.
- 3.4 Der Lizenznehmer erhält für jeden berechtigten Nutzer einen Lizenzschlüssel; dieser Lizenzschlüssel ermöglicht den Einsatz der Software auf einer beliebigen Anzahl von Endgeräten des berechtigten Nutzers. Das Transferieren einer Lizenz und des zugehörigen Lizenzschlüssels von einem berechtigten Nutzer auf einen anderen berechtigten Nutzer wird im Rahmen der optionalen Softwarewartung gemäß **Abschnitt 5** angeboten und ist [ein (1) Mal pro Kalenderjahr] möglich.
- 3.5 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die folgenden Mitwirkungspflichten einzuhalten:
- 3.5.1 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, mindestens einen geeigneten technischen Experten auszuwählen, der vor dem Einsatz der Software an einer Schulung für Schlüsselbenutzer gemäß **Abschnitt 6** und **Anhang 3** teilnimmt.
- 3.5.2 Der Lizenznehmer installiert oder verwendet die Software frühestens eine Woche vor Beginn der Schulung für Schlüsselbenutzer. Sonstige Beschäftigte des Lizenznehmers verwenden die Software erst nach hinreichender Schulung durch den Lizenzgeber oder den Schlüsselbenutzer des Lizenznehmers.
- 3.5.3 Jegliche Kommunikation im Zusammenhang mit Anforderungen des Lizenznehmers oder des Lizenzgebers sowie alle Support-Tätigkeiten sind von einem einzigen Schlüsselbenutzer vorzunehmen, dessen Kontaktinformationen dem Lizenzgeber mitgeteilt werden.
- 3.5.4 Der Lizenznehmer benennt für jeden Installationsstandort einen einzigen Schlüsselbenutzer als direkten Ansprechpartner des Lizenzgebers.
- 3.5.5 Der Lizenznehmer teilt dem Lizenzgeber etwaige Software-Fehler unverzüglich per E-Mail an folgende Adresse mit: [TrainBraC@deutschebahn.com](mailto:TrainBraC@deutschebahn.com)
- 3.5.6 entfällt.

## 4 Dokumentation

Neben dem Zugriff auf die Software und/ oder der Installation bietet der Lizenzgeber auch Zugriff auf ein Exemplar der Dokumentation in digitaler Form. Die Rechte auf Nutzung der Dokumentation sind abhängig von den Rechten auf Einsatz der Software, wie in dem vorliegenden Vertrag dargelegt. Um jeglichen Zweifel auszuräumen, sei hier klargestellt, dass der Lizenznehmer nicht berechtigt ist, die Dokumentation zu kopieren oder zu ändern oder Unbefugten Zugriff darauf zu gewähren. Die in **Abschnitt 2.1.1** enthaltenen Beschränkungen finden entsprechende Anwendung.

## 5 Wartung und Dienstleistungen

- 5.1 Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, dem Lizenznehmer Updates der Software zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Vertragsparteien haben die optionale Softwarewartung mit der entsprechenden Vergütung gemäß **Anhang 2** vereinbart.
- 5.2 Die jährliche Wartungsgebühr für die Softwarewartung ist an eine Lizenz gekoppelt und berechtigt für diese Lizenz zur Softwarewartung im jeweiligen Kalenderjahr, im weiteren Wartungsperiode genannt.
- 5.3 Die Softwarewartung beinhaltet den Zugang zur jeweils aktuellen Version der Software inkl. Dokumentation und das Übertragen von Lizenzen auf andere berechtigte Nutzer entsprechend **Abschnitt 3.4** dieses Vertrages.
- 5.4 Unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs der Softwarewartung ist die volle Wartungsgebühr für die Wartungsperiode zu entrichten. Wird die Softwarewartung für eine Lizenz vom Lizenznehmer für eine Wartungsperiode ausgesetzt, kann die Berechtigung zur Softwarewartung für diese Lizenz nicht mehr reaktiviert werden. Der Lizenznehmer erhält dann ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht entsprechend **Abschnitt 2.1.1** für die zum Zeitpunkt des Aussetzens aktuelle Version der Software. Ein Transferieren der Lizenz auf einen anderen berechtigten Nutzer ist dann nicht mehr möglich.
- 5.5 Etwaige weitergehende Leistungsverpflichtungen des Lizenzgebers, die nicht unter die in **Abschnitt 11** des vorliegenden Vertrages festgelegte reguläre Gewährleistung fallen, sind in einem gesonderten Vertrag festzuschreiben.
- 5.6 Die Softwarewartung beinhaltet Fehlerbeseitigungen sowie Verbesserungen an der Software, welche die Benutzerfreundlichkeit und Leistungsfähigkeit der Software erhöhen. Updates der Software werden im Rahmen der Softwarewartung insbesondere dann zur Verfügung gestellt, wenn sich z. B. aufgrund einer veränderten Normenlage die in **Anhang 1** definierten Schlüsseleigenschaften verändert haben.

## 6 Schulung und Support

- 6.1 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, mindestens einen geeigneten technischen Experten für die Teilnahme an einer vom Lizenzgeber organisierten obligatorischen Schulung für Schlüsselbenutzer auszuwählen. Diese Verpflichtung zur Schulung ist notwendig, um einen effizienten und korrekten Einsatz der Software zu gewährleisten.

- 6.2 Schulungsinhalte und -umfang sind Gegenstand von **Anhang 3**. Reisezeiten, Transport- und Reisekosten sowie etwaige weitere Aufwendungen werden dem Lizenznehmer in der gemäß **Anhang 3** vereinbarten Höhe in Rechnung gestellt. Die Verantwortung für ausreichende fachliche Grundlagen der zu schulenden technischen Experten liegt beim Lizenznehmer. Alle darüberhinausgehenden Schulungsmaßnahmen sind gesondert zu beauftragen.
- 6.3 Die Teilnehmerzahl je Schulung für Schlüsselbenutzer ist begrenzt. Der Lizenznehmer sorgt dafür, dass seine Schlüsselbenutzer zum Schulungsbeginn mit den für Bremsberechnungen erforderlichen, physikalischen Grundlagen vertraut sind.
- 6.4 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die berechtigten Nutzer vor deren ersten Nutzung der Software im Rahmen dieser Lizenz durch einen Schlüsselbenutzer oder den Lizenzgeber ausreichend schulen zu lassen.

## **7 Preis und Zahlungsbedingungen**

Als Vergütung für die im Rahmen dieses Vertrages erteilte Lizenz zahlt der Lizenznehmer an den Lizenzgeber eine einmalige Lizenzgebühr in Abhängigkeit von der Anzahl der vom Lizenznehmer erworbenen Lizenzen der Software zu den in **Anhang 2** des vorliegenden Vertrages festgelegten Bedingungen.

## **8 Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug**

- 8.1 Alle in diesem Vertrag vereinbarten Preise und Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die vom Lizenzgeber für den Zahlungseingang bevorzugte Methode ist für alle Rechnungsbeträge im Rahmen dieses Vertrages die Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto.
- 8.2 Im Falle eines Zahlungsverzugs stellt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer zusätzlich Verzugszinsen zu einem jährlichen Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank oder, wenn der Lizenzgeber nachweist, dass ihm höhere Finanzierungskosten entstanden sind, zu einem höheren Zinssatz in Rechnung.
- 8.3 In den in diesem Vertrag beschriebenen Gebühren und sonstigen Entgelten sind keinerlei vom Bund, von den Ländern oder den Kommunen erhobenen Umsatz-, Verbrauchs-, Vermögens-, Verbrauchs-, Dienstleistungs- oder ähnliche Steuern (nachstehend „**Steuern**“ genannt) enthalten, die zum jetzigen oder zu einem späteren Zeitpunkt erhoben werden; all diese Steuern sind vom Lizenznehmer zu zahlen. Hinsichtlich der von den Ländern/Kommunen erhobenen Umsatzsteuer sind dem Lizenzgeber vor der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages Genehmigungen für eine direkte Zahlung der Steuern an die Behörde (sog. direct pay permit) oder gültige Bescheinigungen über die Steuerbefreiung vorzulegen.
- 8.4 Bei Steuerforderungen an den Lizenzgeber stellt der Lizenzgeber diese Steuern (mit Ausnahme von Steuern auf das Einkommen des Lizenzgebers) dem Lizenznehmer in Rechnung. Der Lizenznehmer verpflichtet sich hiermit, dem Lizenzgeber alle derartigen Steuern und damit verbundene, vom Lizenzgeber gezahlte oder zu zahlende Kosten, Zinsforderungen oder Pönalen zu ersetzen und ihn schadlos zu halten.

## 9 Eigentumsrechte

- 9.1 Der Lizenznehmer erkennt an, dass alle Inhaber- und Eigentumsrechte an geistigem Eigentum, einschließlich Patent-, Schutzmarken-, Dienstleistungsmarken-, Urheberrechten und Rechten an Geschäftsgeheimnissen, die Bestandteil der vertraulichen Informationen des Lizenzgebers sind, beim Lizenzgeber und den Lizenzgebern des Lizenzgebers verbleiben und auch künftig verbleiben werden. Der Lizenznehmer erwirbt lediglich das Recht zum Einsatz der vertraulichen Informationen des Lizenzgebers für den betrieblichen Einsatz und erwirbt keine Inhaber- oder Eigentumsrechte an den vertraulichen Informationen des Lizenzgebers und der Lizenzgeber des Lizenzgebers. Die dem Lizenznehmer vorgelegte Dokumentation verbleibt im Eigentum des Lizenzgebers.
- 9.2 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, den Objektcode der Software zu kopieren, zu übersetzen, zu disassemblieren oder zu dekompileieren oder aus ihm mittels Reverse Engineering den Quellcode der Software zu erstellen oder zu versuchen, ihn zu erstellen.

## 10 Vertraulichkeit

- 10.1 Zum Schutz der Rechte des Lizenzgebers und seiner Lizenzgeber sowie der Rechte des Lizenznehmers an den jeweiligen vertraulichen Informationen verpflichten sich der Lizenzgeber und der Lizenznehmer, alle angemessenen Schritte zu ergreifen, um die vertraulichen Informationen vor Offenlegung gegenüber Dritten zu schützen, und dabei dieselben Schutzmaßnahmen anzuwenden, die sie für ihre eigenen vertraulichen und geschützten Informationen anwenden.
- 10.2 Keine der Vertragsparteien ist berechtigt, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Vertragspartei ohne vorherige schriftliche Zustimmung dieser anderen Vertragspartei in irgendeiner Form gegenüber irgendeiner Person offenzulegen, sie ihr zu liefern oder zur Verfügung zu stellen; ausgenommen hiervon sind eigene Beschäftigte oder Dritte, denen Zugriff auf diese Informationen gewährt werden muss, um der jeweiligen Vertragspartei die Möglichkeit zu geben, ihre Rechte aus diesem Vertrag wahrzunehmen.
- 10.3 Jede der Vertragsparteien verpflichtet sich, vor der Offenlegung von vertraulichen Informationen der jeweils anderen Vertragspartei gegenüber einem Dritten eine schriftliche Anerkennung dieses Dritten einzuholen, dass er an dieselben Bedingungen gebunden ist, wie sie in dem vorliegenden **Abschnitt 10** zum Thema vertrauliche Informationen fixiert sind; dabei ist der Lizenzgeber bzw. der Lizenznehmer als ein begünstigter Dritter anzugeben.

## 11 Gewährleistung

- 11.1 Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Software im Wesentlichen die Schlüsseleigenschaften/ -funktionen wie in Anlage 1 beschrieben zum Zeitpunkt der Übergabe des Lizenzschlüssels bietet. Ausgenommen von der Gewährleistung sind Schäden und/ oder Störungen, die durch Verstoß des Lizenznehmers gegen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages verursacht wurden bzw. werden. Auf Anforderung des Lizenzgebers unternimmt der Lizenznehmer alle Anstrengungen, um den Lizenzgeber bei der Ermittlung und Beseitigung des jeweiligen Fehlers zu unterstützen.

- 11.2 Sollte die Software nicht die Schlüsseleigenschaften/-funktionen bieten, dann ergreift der Lizenzgeber ausschließlich nach eigenem Ermessen die folgenden Abhilfemaßnahmen:
- 11.2.1 der Lizenzgeber sorgt dafür, dass die Leistungsfähigkeit der Software im Wesentlichen den Funktionsspezifikationen zum Zeitpunkt der Übergabe des Lizenzschlüssels entspricht; der Lizenzgeber ist berechtigt vorübergehende Lösungen zur Verfügung zu stellen, sofern diese den Mangel beheben.
  - 11.2.2 der Lizenzgeber liefert (gegebenenfalls) einen neuen Softwarestand und der Lizenznehmer ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen für den Käufer führt.; oder
  - 11.2.3 falls der Lizenzgeber die Nacherfüllung verweigert oder diese bei zwei Versuchen fehlschlägt, dann ist der Lizenznehmer berechtigt, einen angemessenen Teil einer etwaigen vom Lizenznehmer geleisteten Zahlung für den entsprechenden Teil der Software zurückzufordern oder alternativ von diesem Vertrag zurückzutreten.
- 11.3 Die in diesem Abschnitt festgelegte Gewährleistung gilt nur, wenn:
- 11.3.1 die Software von berechtigten Nutzern eingesetzt wird, die zuvor vom Lizenzgeber oder von einem Schlüsselbenutzer geschult wurden;
  - 11.3.2 die Software gemäß der Dokumentation eingesetzt wird; und
  - 11.3.3 der Fehler nicht durch eine Änderung oder Erweiterung durch den Lizenznehmer, Störungen in Drittsoftware oder Fehler oder Versäumnisse von berechtigten Nutzern des Lizenznehmers verursacht wurde.
- 11.4 Der Lizenzgeber gewährleistet nicht, dass die Software ununterbrochen läuft oder dass sie frei von kleineren Mängeln oder Fehlern ist, die ihre Leistung nicht wesentlich einschränken. Ferner gewährleistet er nicht, dass die in der Software enthaltenen Anwendungen so ausgelegt sind, dass sie alle geschäftlichen Anforderungen des Lizenznehmers oder seiner autorisierten verbundenen Unternehmen erfüllen.
- 11.5 Der Gewährleistungszeitraum des Lizenzgebers beträgt 12 Monate, es sei denn, der Lizenzgeber verheimlicht einen Fehler in betrügerischer Absicht oder er hat eine Garantie für die Arbeitsausführung der Software übernommen. Die Gewährleistung beginnt, sobald der Lizenznehmer mittels Lizenzschlüssel Zugriff auf die Software und/oder Updates erhält.

## **12 Eigentumsrechte Dritter**

- 12.1 Die Lizenzgeber geben keinerlei Zusicherungen hinsichtlich einer möglichen Rechtsverletzung durch kombinierten Einsatz der Software. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass der Lizenzgeber nicht verpflichtet ist, eine solche Möglichkeit zu prüfen oder den Lizenznehmer darauf hinzuweisen.
- 12.2 Wird der vertraglich vereinbarte Einsatz durch Eigentumsrechte Dritter beeinträchtigt, dann ist der Lizenzgeber berechtigt, nach eigenem Ermessen entweder die Software so zu ändern, dass ein Produkt entsteht, das keine Rechtsverletzung darstellt, oder die Genehmigung für den Einsatz der Software in unverändertem Zustand einzuholen. Ist dies zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen nicht möglich, dann ersetzt der

Lizenzgeber dem Lizenznehmer die durch die Verletzung des Eigentumsrechts Dritter durch die Software entstandenen Kosten und hält ihn schadlos, und zwar maximal in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr, die der Dritte direkt vom Lizenzgeber für den Einsatz der Software verlangen könnte, die die Rechtsverletzung verursacht.

- 12.3 Im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung der Rechte an irgendeinem Teil der Software oder Dokumentation durch einen Dritten ist ausschließlich der Lizenzgeber berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die er nach alleinigem vernünftigem Ermessen für notwendig oder wünschenswert erachtet. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers Gegenmaßnahmen gegen eine tatsächliche oder angebliche Verletzung von Rechten an der Software oder der Dokumentation zu ergreifen; der Lizenzgeber wird seine Zustimmung nicht ohne angemessenen Grund verweigern. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bei den vom Lizenzgeber nach vernünftigem Ermessen für notwendig oder wünschenswert befundenen Maßnahmen mitzuwirken und ihn dabei zu unterstützen.
- 12.4 Die Bestimmungen aus dem vorliegenden **Abschnitt 12** stellen die alleinige, ausschließliche und vollständige Haftung des Lizenzgebers gegenüber dem Lizenznehmer und den einzigen Anspruch des Lizenznehmers bei einer Verletzung der Urheberrechte Dritter dar.

### **13 Haftung**

- 13.1 Die Haftung des Lizenzgebers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleichgültig, aus welchem rechtlichen Grund, übersteigt für ein einzelnes Ereignis in keinem Fall 5 % der gesamten Lizenzgebühr und ist insgesamt auf 20 % der gesamten Lizenzgebühr beschränkt. Der Lizenzgeber haftet in keinem Fall für Folgeschäden und/ oder mittelbare Verluste oder Schäden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, entgangenen Gewinn, entgangene Einnahmen, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, entgangene Geschäftsmöglichkeiten, Kosten für Betriebsunterbrechungen, Daten- oder Informationsverluste, usw.
- 13.2 Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt:
- 13.2.1 für die Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit;
  - 13.2.2 bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;
  - 13.2.3 sonstige Fälle, für die nach verbindlichem geltendem Recht eine Haftungsbeschränkung nicht möglich ist (z.B. Produkthaftungsgesetz, bei Arglist des Lizenzgebers).
- 13.3 Die Mitglieder der Kooperation haften als Gesamtschuldner.

### **14 Abtretung von Rechten und Pflichten**

- 14.1 Der Lizenzgeber ist jederzeit berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag an einzelne Mitglieder der Kooperation oder an Dritte abzutreten. Diese Abtretung wird an dem Tag wirksam, an dem der Lizenzgeber den Lizenznehmer schriftlich von dieser Abtretung in Kenntnis setzt.
- 14.2 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, diesen Vertrag oder Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag oder vertrauliche Informationen des Lizenzgebers, ohne vorherige

schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers an andere abzutreten, zu delegieren, zu verpfänden oder auf andere Weise zu übertragen, sei es freiwillig oder kraft Gesetzes; dies gilt auch für den Fall eines Verkaufs von Aktiva sowie für Fusionen oder Firmenzusammenschlüsse. Eine zulässige Übertragung dieses Vertrages muss vorsehen, dass die Bestimmungen dieses Vertrages weiterhin in vollem Umfang in Kraft bleiben und dass der Lizenznehmer für die Leistungsfähigkeit des Abtretungsempfängers garantiert und weiterhin für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag haftbar bleibt.

- 14.3 Dieser Vertrag ist für die Vertragsparteien, ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger bindend und kommt ihnen zugute.

## 15 Mitteilungen

Alle Erklärungen einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei im Rahmen dieses Vertrages sind an die folgenden Adressen zu richten:

Für die Lizenzgeber:

DB Systemtechnik GmbH  
Pionierstraße 10  
32423 Minden  
Deutschland

Lizenznehmer:

### Bezeichnung Kunde

Straße Kunde

XXXXX Stadt Kunde

Land Kunde

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils andere Vertragspartei bei Änderung der oben genannten Kontaktinformationen unverzüglich zu informieren. Wenn eine der Vertragsparteien eine Mitteilung an die oben genannte Kontaktadresse in der jeweils letzten Fassung senden sollte und diese Mitteilung dort nicht eingehen konnte, weil sich die Kontaktadresse zwischenzeitlich geändert hat, ohne dass hierüber die erforderliche Mitteilung gemacht wurde, gilt die Rechtshandlung dennoch als wirksam.

## 16 Datum des Inkrafttretens, Kündigung

- 16.1 Dieser Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien mit rechtlich bindender Wirkung für unbestimmte Zeit in Kraft.

- 16.2 Jede der Vertragsparteien kann diesen Vertrag ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen.

- 16.3 Dies schränkt die Rechte der Vertragsparteien auf fristlose Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund nicht ein. Ein Anlass für eine Kündigung aus wichtigem Grund liegt insbesondere in dem Fall vor,

- 16.3.1 wenn eine Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag nicht erfüllt und eine schriftliche Aufforderung oder Erinnerung durch die andere Vertragspartei über einen Zeitraum von 60 Kalendertagen erfolglos bleibt; oder

16.3.2 wenn eine Vertragspartei ihre Geschäftstätigkeit aussetzt oder aufgelöst wird;  
oder

16.3.3 wenn sich die finanzielle Lage einer Vertragspartei beträchtlich verschlechtert;  
oder

16.3.4 wenn wesentliche Änderungen bei der Kontrolle des gesamten Kapitals einer  
Vertragspartei oder von Teilen dieses Kapitals eintreten;

16.3.5 wenn die Kooperation ohne Rechtsnachfolger aufgelöst wird.

16.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## 17 Folgen einer Kündigung

17.1 Die im Rahmen dieses Vertrags übertragenen Rechte gehen nach Kündigung des Ver-  
trages ohne weitere Rechtshandlung wieder auf den Lizenzgeber über.

17.2 Bei Kündigung des Vertrages ist der Lizenznehmer verpflichtet, jegliche vertragsge-  
genständliche Software, über die der Lizenznehmer verfügt, zu löschen und die Doku-  
mentation zurückzugeben oder zu vernichten. Ferner muss der Lizenznehmer jegliche  
Programmkopien, die ihm vorliegen, gleichgültig, auf welcher Art von Datenträger, un-  
mittelbar nach der Übertragung physisch löschen.

17.3 Im Falle einer Kündigung gemäß **Abschnitt 16.3.5** ist der Lizenznehmer nur auf schrift-  
liche Anforderung des Lizenzgebers verpflichtet, die Software zu deinstallieren oder zu  
löschen und die Dokumentation zurückzugeben oder zu vernichten. Fordert der Lizenz-  
geber den Lizenznehmer nicht auf, die Software zu deinstallieren oder zu löschen und  
die Dokumentation zurückzugeben oder zu vernichten, dann kann der Lizenznehmer  
nach eigenem Ermessen die Software und die Dokumentation auf eigenes Risiko wei-  
terhin nutzen.

## 18 Exportkontroll- und Sanktions-Compliance

18.1 Der Lizenznehmer hat alle anwendbaren Vorschriften des Sanktions-, Embargo- und  
(Re-) Ex-portkontrollrechts, und in jedem Fall diejenigen der Europäischen Union, der  
Vereinigten Staaten von Amerika sowie jeder lokal anwendbaren Rechtsordnung (zu-  
sammen „**Exportrecht**“), einzuhalten.

18.2 Sofern nicht nach dem Exportrecht oder aufgrund entsprechender behördlicher Lizen-  
zen oder Genehmigungen zulässig, darf der Lizenznehmer nicht (i) die Software, Doku-  
mentation und/oder Dienstleistungen (zusammen „**Liefergegenstände**“) von bzw. an  
einem Standort, von bzw. an dem der Zugriff aufgrund umfassender Sanktionierung  
verboten oder beschränkt bzw. nach dem Exportrecht genehmigungspflichtig ist, herun-  
terladen, installieren, darauf zugreifen oder diese nutzen; (ii) Unternehmen, Personen  
oder Organisationen, die auf einer (Sanktions-) Liste nach dem Exportrecht aufgeführt  
sind oder im Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten Partei stehen, Zugang  
zu den Liefergegenständen gewähren, diese übertragen, (re-)exportieren (einschließ-  
lich sog. „deemed (re-)exports“) oder anderweitig zur Verfügung stellen; (iii) die Liefer-  
gegenstände zu einem nach dem Exportrecht verbotenen Zweck (z.B. in Verbindung  
mit Rüstungsgütern, Kerntechnik oder Waffen) nutzen; (iv) die vorgenannten Tätigkei-  
ten einem Nutzer der Liefergegenstände ermöglichen.

- 18.3 Der Lizenznehmer wird die Liefergegenstände, soweit diese einen Bezug zu Gütern und Technologien haben, die Gegenstand von Export-Beschränkungen der VO (EU) Nr. 833/2014 oder der VO (EG) Nr. 765/2006 und den jeweiligen Annexen sind („**Sanktionierte Güter und Technologien**“) weder unmittelbar noch mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder in Belarus oder zur Verwendung in Russland oder in Belarus
- 18.3.1 verkaufen, (unter)lizenzieren oder anderweitig weitergeben; oder
- 18.3.2 Rechte auf den Zugang zu Materialien und Informationen in Bezug auf die Liefergegenstände gewähren, noch
- 18.3.3 Liefergegenstände in irgendeiner Form nutzen, um Sanktionierte Güter und Technologien bereitzustellen, herzustellen, oder zu warten.
- 18.4 Der Lizenznehmer wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass der Zweck der Regelungen in **18.1**, **18.2** und **18.3** nicht durch Dritte in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, unterlaufen wird. Hiervon unberührt bleiben die Beschränkungen der Regelung in **Abschnitt 2.1.1**.
- 18.5 Der Kunde wird angemessene Mechanismen zur Überprüfung seiner Handelskette einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck der Regelungen in **18.1**, **18.2** und **18.3** unterlaufen würden. Hiervon unberührt bleiben die Beschränkungen der Regelung in **Abschnitt 2.1.1**.
- 18.6 Jede Verletzung der vorgenannten Absätze **18.1**, **18.2**, **18.3**, **18.4** und **18.5** stellt einen wesentlichen Verstoß gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrags dar, und der Lizenzgeber ist im Falle einer solchen Verletzung berechtigt, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- 18.6.1 Einfordern eines Plans zur Heilung der Vertragsverletzung,
- 18.6.2 Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Vertragswerts im Falle eines Verstoßes gegen **Abschnitt 18.3**,
- 18.6.3 Rücktritt vom Vertrag,
- 18.6.4 Suspendierung jeglicher Geschäftsbeziehungen mit dem Lizenznehmer und/oder seiner verbundenen Gesellschaften, bis zur Heilung des Verstoßes gegen **Abschnitt 18.3**, und/oder
- 18.6.5 Kündigung dieses Vertrags.
- 18.7 **Entwicklung von Halbleitern:** Der Lizenznehmer wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Kooperation keine Software zur Entwicklung oder Herstellung von integrierten Schaltkreisen in entwickelten Halbleiterfertigungsanlagen in der Volksrepublik China und an weiteren Standorten verwenden, welche die Kriterien der U.S. Export Administration Regulations (15 C.F.R. 744.23) erfüllen.
- 18.8 Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den konkreten Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Liefergegenstände in Übereinstimmung mit dieser Klausel 18 zur Verfügung stellen. Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber vor Mitteilung verteidigungstechnischer oder solcher Informationen, die aufgrund anwendbarer regierungsamtlicher Vorschriften einer besonders kontrollierten Datenverarbeitung bedürfen,

benachrichtigen und die durch den Lizenzgeber hierfür vorgesehenen Kommunikationswege und -methoden benutzen.

- 18.9 Der Lizenznehmer stellt den Lizenzgeber, dessen verbundene Unternehmen, Zulieferer und deren jeweilige Vertreter von allen Ansprüchen, Geldbußen und Kosten (einschließlich Anwaltsgebühren und -auslagen) frei, die in irgendeiner Weise mit der Nichtbeachtung dieser **Abschnitt 18** oder der (behaupteten) Verletzung von Exportrecht durch den Lizenznehmer bzw. dessen Geschäftspartner zusammenhängen und verpflichtet sich zum Ersatz aller dem Lizenzgeber in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.
- 18.10 Die Vertragserfüllung seitens des Lizenzgebers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Lizenzgeber nach dem Exportrecht dazu verpflichtet sein kann, den Zugang des Lizenznehmers und/oder des/der Nutzer(s) zu den Liefergegenständen einzuschränken oder zu sperren.

## **19 Allgemeine Bestimmungen**

- 19.1 Jeder Verzug und jede Nichterfüllung einer Bestimmung des vorliegenden Vertrages (ausgenommen Zahlung der nach diesem Vertrag fälligen Beträge), die durch für die Vertragspartei, die die Leistung zu erbringen hat, nicht vorhersehbare und nicht durch verhältnismäßigen Aufwand vermeidbare Umstände verursacht wird (nachstehend „**höhere Gewalt**“ genannt), stellt keinen Verstoß gegen diesen Vertrag dar; die Frist für die Erfüllung dieser Bestimmung gilt gegebenenfalls als um den Zeitraum verlängert, den die Bedingungen, die die Erfüllung verhindern, andauern. Dauert ein Fall von höherer Gewalt mehr als 6 Monate an, dann sind die Vertragsparteien berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen.

- 19.2 Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung der Vertragsparteien zu dem hier behandelten Gegenstand dar. Schriftliche oder mündliche Zusatzvereinbarungen, die nicht in diesem Vertrag enthalten sind, bestehen nicht.

Dieser Vertrag hat Vorrang vor allen früheren Erklärungen, Zusicherungen oder Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien. Jedoch werden bereits bestehende Forderungen oder Ansprüche aus derartigen früheren Erklärungen, Zusicherungen oder Vereinbarungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

- 19.3 Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen des vorliegenden Vertrages sich in irgendeiner Form als unwirksam oder nicht vollstreckbar erweist oder erweisen, erklären die Vertragsparteien die Absicht, dass diese Unwirksamkeit oder Unvollstreckbarkeit keine Auswirkungen auf die sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages hat. In einem solchen Fall ersetzen die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung einvernehmlich durch eine andere, rechtswirksame Bestimmung, die so weit wie möglich dem Zweck der aufgehobenen Bestimmung entspricht. Gelangen die Vertragsparteien in dieser Hinsicht nicht zu einer Einigung, dann kann jede der Vertragsparteien das Gericht ersuchen, die aufgehobene Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt auch für Regelungslücken in diesem Vertrag.
- 19.4 Alle Änderungen und/oder Nachträge zu diesem Vertrag oder seinen Anhängen sowie etwaige künftige Nachträge und alle Rechtshandlungen während seiner Ausführung bedürfen der Schriftform.

- 19.5 Sollte eine der Vertragsparteien auf die Beanstandung einer Nichteinhaltung einer Bestimmung dieses Vertrages verzichten, so gilt dies nicht als Verzicht auf die Beanstandung früherer oder späterer Verstöße gegen dieselbe oder eine andere Bestimmung des Vertrages.
- 19.6 Dieser Vertrag wird in Deutschland unterzeichnet und unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 19.7 Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist München, Deutschland.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichnenden in der Absicht, eine rechtliche Verpflichtung einzugehen, diesen Vertrag ordnungsgemäß unterfertigt; er tritt zum nachfolgenden Datum in Kraft.

**Für den Lizenzgeber, vertreten  
durch die DB Systemtechnik GmbH:**

**Für den Lizenznehmer  
[Bezeichnung Kunde]:**

Minden, den

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Dr. Stefan Dörsch

### **Anhänge**

Anhang 1: Schlüsseleigenschaften/ -funktionen von TrainBraC

Anhang 2: Lizenzgebühren für TrainBraC

Anhang 3: Schulungsinhalte und –umfang

## **Anhang 1: Schlüsseigenschaften/-funktionen von TrainBraC**

Die Software bietet im Wesentlichen die folgenden Schlüsseigenschaften/-funktionen:

- Möglichkeit des Modellierens von Fahrzeugen und gängigen Bremssystemen gemäß EN 14531-1 und EN 14531-2.
- Berechnung des Bremswegs innerhalb der numerischen Genauigkeit gemäß EN 14531-2.
- Berechnung der kinematischen Momentanwerte für Geschwindigkeit, Verzögerung, usw.
- Berechnung der kinetischen Momentanwerte für Bremsarbeit, Leistung, usw.
- Berechnung der Mittelwerte der oben genannten Parameter, wo dies physikalisch sinnvoll ist
- Darstellung aller mit der Software vordefinierten Ergebnisse am Bildschirm
- Ausgabe aller mit der Software vordefinierten Ergebnisse in PDF-Format und grundlegende Erläuterungen der Theorie und des numerischen Modells im Zusammenhang mit den ausgegebenen Ergebnissen sowie der entsprechenden Eingabewerte

Nachstehend die Systemanforderungen der Software:

- Betriebssysteme:
  - Windows 10 (Administratorrechte für Installation erforderlich)
  - Windows 11 (Administratorrechte für Installation erforderlich)

## Anhang 2: Lizenz- und Wartungsgebühren für TrainBraC

Für die Nutzung des vollen Funktionsumfang der Software sind folgende einmalige Lizenzgebühren zu entrichten:

Anzahl der Lizenzen	Gebühr je Lizenz [in EUR]
≥ 1	2.500,00
≥ 5	2.000,00
≥ 20	1.500,00

In den Lizenzgebühren für die Software sind die Schulungskosten gemäß **Anhang 3** nicht enthalten.

Die Berechtigung zur Softwarewartung bedarf der Entrichtung von jährlichen Wartungsgebühren:

Anzahl der Lizenzen	Jährliche Wartungsgebühren je Lizenz [in EUR]
≥ 1	700,00
≥ 5	400,00
≥ 20	200,00

### **Anhang 3: Rahmenbedingungen, Kosten und Umfang der Schulung**

- Anzahl der Teilnehmer:

Die Anzahl der zu schulenden Personen ist auf 6 begrenzt.

- Schulungsform:

Schulungen können in Form einer Präsenz- oder einer Online-Schulung erfolgen.

- Schulungstyp:

Es gibt zwei Schulungstypen:

a) Die Standard-Schulung ist für Personen gedacht, die noch nie mit der Software gearbeitet haben. Sie kann in Präsenz oder Online erfolgen.

b) Die Upgrade-Schulung ist für Personen, die bereits auf eine TrainBraC-Version 1.0.x geschult wurden.

- Schulungsdauer:

Bei Präsenz-Schulung:

Standard-Schulung: 3 Tage

Upgrade-Schulung: 1 Tag

Bei Online-Schulung:

Standard-Schulung: 6 Blöcke à 3 Stunden.

Upgrade-Schulung: 2 Blöcke à 3 Stunden.

- Schulungszeiten bei Präsenzs Schulung:

Beginn: 08:00 Uhr

Frühstückspause: 20 Minuten: ~ 10:00 – 10:20 Uhr

Mittagspause: 45 Minuten: ~ 13:00 – 13:45 Uhr

Kaffeepause: 15 Minuten: ~ 15:00 – 15:15 Uhr

Ende: 16:30 Uhr

Eine Überziehung der Pausen ist im Interesse der zu schulenden Personen zu vermeiden.

- Schulungsraum (Präsenzs Schulung):

- Die theoretische Schulung findet in einem Schulungsraum statt. Als Projektionsfläche für den Beamer wird eine Leinwand oder eine weiße Wand benötigt. Es empfiehlt sich, den Raum zu verdunkeln.

- Die praktische Schulung basiert auf der Arbeit mit der Software. Folglich muss in dem Schulungsraum die notwendige Recherausstattung zur Verfügung stehen.

- Der Schulungsraum muss ausreichend groß für die jeweilige maximale Anzahl zu schulender Personen einschließlich Tische, Stühle und Endgerät sein.

-

- Für die zu schulenden Personen sind angemessene Parkplätze vorzusehen.

- Anforderungen an die zu schulenden Personen und deren Ausstattung:

Grundkenntnisse im Umgang mit Rechnern und der gängigen Software (Windows, Office, usw.). Aktive Beteiligung an der Schulung.

Bei allen Schulungen trägt der Lizenznehmer dafür Sorge, dass allen seinen zu schulenden Personen ein Endgerät gemäß **Anhang 1** zur Verfügung steht.

Bei Online-Schulungen stellt der Lizenznehmer ferner je zu schulender Person einen Arbeitsplatz mit 2 Bildschirmen, Webcam, Headset und adäquatem Internetanschluss mit mindestens 50 Mbit/s je Teilnehmer zur Verfügung.

- Schulungsbescheinigung:

Die zu schulende Person erhält einen Schulungsnachweis und wird vom Lizenzgeber als Schlüsselbenutzer anerkannt.

- Schulungskosten:

Der Preis für die Standard-Schulung beträgt im Minimum **EUR 5.000,00** bzw. **EUR 1.500,00** je teilnehmender Person.

Der Preis für die Upgrade-Schulung beträgt im Minimum **EUR 1.700,00 EUR** bzw. **1.000,00** je teilnehmender Person.

Diese Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Folgende Kosten sind im Grundpreis der Schulung nicht enthalten und werden separat in Rechnung gestellt:

- Reisezeiten
- Transport- und Reisekosten
- Kosten für die Anmietung technischer Geräte

- Schulungsinhalte:

- Die Schulungsinhalte sind den offiziellen Schulungsmaterialien des Lizenzgebers (Folienpräsentation und Übungen) zu entnehmen, die der Lizenzgeber zu Beginn der Schulung ausgibt.
- Der Lizenzgeber ist jederzeit berechtigt, die Schulungsinhalte nach eigenem Ermessen anzupassen oder zu ergänzen, um die Schulung an die Fähigkeiten, das Fachwissen und die Vorkenntnisse der Teilnehmer von Seiten des Lizenznehmers anzupassen.

- Schulungsziel:

Schulungsziel ist es, Schlüsselbenutzern und Benutzern ein gutes Verständnis des Konzepts der Software zu vermitteln und sie in die Lage zu versetzen, die Software effizient und korrekt einzusetzen. Ferner sollen die Schlüsselbenutzer lernen, alle anderen Benutzer zu schulen und zu unterstützen.

- Dokumentation:

- Folienpräsentation
- Übungen